

Hinweise zur Berechnung des Schulgeldes

Das Schulgeld wird auf der Basis des zu versteuernden Einkommens berechnet. Das zu versteuernde Einkommen wird im Rahmen der Einkommenssteuererklärung durch Ihr Finanzamt ermittelt. Es ist **nicht** Ihr Jahresbruttoeinkommen. Sie finden den Betrag in Ihrem Steuerbescheid. Bei der Berechnung werden im Festsetzungsverfahren vom Finanzamt vom Gesamtbetrag der Einkünfte (z. B. aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, Mieteinnahmen etc.) Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen, individuelle Freibeträge und außergewöhnliche Belastungen abgezogen.

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		81.323	
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		13.892	6.769
davon 100 %		13.892	
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben		7.123	
		6.769	
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann	2.439		
- Ehefrau	4.871		
Summe Krankenversicherungsbeiträge	7.310	7.310	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Satz 4 EStG		236	
verbleiben		7.074	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann	739		
- Ehefrau	797		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	1.536	1.536	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		8.610	8.610
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			15.379
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Kinderbetreuungskosten		178	343
30 % des Schulgeldes		165	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		343	
Krankheitskosten		3.845	3.630
behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale		900	
-zumutbare Belastung		1.115	
abziehbar nach § 33 EStG			3.630
Behinderten-Pauschbetrag/-beträge			2.120
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		59.851	

Das oben rot eingerahmte zu versteuernde Einkommen berücksichtigt noch **keine** Kinderfreibeträge! Das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung eventueller Kinderfreibeträge findet sich im Steuerbescheid in der Regel unter „Berechnung des Solidaritätszuschlags“ oder „Berechnung der Kirchensteuer“:

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 26.856 €	32.995
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	2.164,00
Bemessungsgrundlage freibleibender Betrag	2.164,00 35.086,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	0,00

Das oben grün eingerahmte, ausgewiesene zu versteuernde Einkommen wird zur Berechnung des Schulgeldes herangezogen.